

8650/AB
Bundesministerium vom 31.01.2022 zu 8826/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.010.054

Wien, 26.1.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8826/J des Abgeordneten Hauser betreffend Corona-Tote in der Statistik** wie folgt:

Fragen 1, 2, 3 und 4:

- *Welche Todesfälle werden als Covid-19-Tote gezählt?*
- *Wie viele Wochen bzw. Tage nach der Infektion wird ein Todesfall als Covid-Tote gezählt?*
- *Wurden auch bereits als negativ getestete Personen als Covid-Tote gezählt?*
- *Werden Personen, welche zwar positiv getestet wurden, aber an einer anderen Krankheit gestorben sind, als Covid-Tote gezählt?*
 - a. *Falls ja, wie hoch ist der Anteil dieser Personen?*
 - b. *Falls ja, wird es entsprechend vermerkt, so dass man diese Tatsache erkennen kann?*

COVID-19-Tod wird für Surveillance Zwecke definiert als ein laborbestätigter Fall von COVID-19 mit Ausgang Tod, wobei zwischen Status „Erkrankung“ und Status „Tod“ der Status „Genesen/Geheilt“ nicht vorgelegen hat.

Darüber hinaus wird eine Todesursachenstatistik durch die Statistik Austria geführt. In dieser wird auf der gesetzlichen Grundlage des Personenstandsgesetzes die Todesursache erhoben. Grundlage für die Erstellung der Todesursachenstatistik ist der sogenannte "Totenschein". Der Totenschein wird von Gerichtsmediziner:innen, Patholog:innen oder Totenbeschauärzt:innen ausgefüllt. Diese vermerken auf dem Totenschein die aufeinanderfolgenden Krankheiten, die schließlich zum Tod führten.

Die Todesursachenstatistik bezieht sich auf die Kausalität, weshalb nicht jeder laborbestätigte COVID-19-Fall in der Todesursachenstatistik auch mit dem Grundleiden COVID-19 kodiert wird. Weiters können in der Todesursachenstatistik auch COVID-19-Fälle ohne positiven Laborbefund aufscheinen.

Fragen 5, 6 und 7:

- *Falls man bei positiv getesteten Personen die Sterbeursache nicht eindeutig feststellen kann, werden diese obduziert und wird so die Todesursache festgestellt?*
- *Wie viele der Covid-Toten werden obduziert (bitte um Angabe des prozentuellen Anteils)?*
- *Wie viele Obduktionen an Corona-Toten wurden seit Beginn der Pandemie in den einzelnen Monaten durchgeführt?*

Zur Situation bezüglich Obduktionen in Krankenanstalten darf auf die Vollzugszuständigkeit der Länder hingewiesen werden (Art. 12 B-VG), daher liegen dem BMSGPK dazu keine detaillierten Informationen vor. Obduktionen von Personen, die im niedergelassenen Bereich verstorben sind, erfolgen im Rahmen der Leichen- und Bestattungsgesetze der Länder, welche gemäß Art. 15 B-VG in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fallen, daher liegen dem BMSGPK dazu keine detaillierten Informationen vor.

Eine sanitätsbehördliche Anordnung einer Obduktion kann durch die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen, wenn nicht durch andere Erhebungen, z.B. Testergebnisse sichergestellt ist, dass die Person an einer anzeigepflichtigen Krankheit verstorben ist. Von dieser Ermächtigung wurde kaum Gebrauch gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

